



5 StR 545/09

# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

vom 23. März 2010  
in der Strafsache  
gegen

wegen Untreue

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 23. März 2010 beschlossen:

Der Antrag des Verurteilten wird zurückgewiesen.

Der Senat kann offenlassen, ob der Antrag vom 26. Februar 2010 nach § 33a bzw. § 356a StPO hier statthaft ist. Die Ausführungen des Verteidigers in seinem Schriftsatz vom 12. Februar 2010 geben hier jedenfalls keinen Anlass, den Senatsbeschluss vom 8. Februar 2010 in dieser Sache aufzuheben.

Basdorf

Raum

Brause

Schneider

Bellay